

# Freiwilliges Soziales Schuljahr (FSSJ) Neustädter Modell



## Vereinbarung



über freiwillige Arbeit im Schuljahr  Start: 1. Oktober

zwischen: **Schülerin/Schüler**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Schule

Name

Klasse\*

Klassenlehrer/in\*

\*Klasse und Klassenlehrer/in erst nach Anfang des neuen Schuljahres eintragen.

und: **Einsatzstelle**

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Einsatzbereich (Bitte genaue Angabe der Tätigkeit!)

Für die Betreuung der Schülerin/des Schülers benennt die Einsatzstelle folgende Mitarbeiterin/folgenden Mitarbeiter (Name, ggf. Kontakt, falls von Anschrift der Einsatzstelle abweichend):

Die in der rückseitigen „Rahmenvereinbarung für das Freiwillige Soziale Schuljahr“ genannten Bedingungen und Verpflichtungen wurden von allen an der Vereinbarung beteiligten Personen zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ort/Datum

Unterschrift Einsatzstelle

Schüler/in

Gesetzliche/r Vertreter/in

# Freiwilliges Soziales Schuljahr (FSSJ) Neustädter Modell



## Rahmenvereinbarung

### 1. Engagement

Die Schülerin/der Schüler erklärt sich im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Schuljahres (FSSJ) für ein Schuljahr verbindlich bereit, sich regelmäßig in einer von ihr/ihm freiwillig gewählten Einsatzstelle ehrenamtlich zu engagieren. Sie/Er übernimmt bei ihrem/seinem Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder ökologischen Bereich.

### 2. Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beträgt in der Regel am Nachmittag wöchentlich zwei Stunden. Die freiwillige Tätigkeit kann aber auch blockweise an den Wochenenden geleistet werden, z.B. bei Öffentlichkeitsaktionen, im Sportverein, bei Übungen der Freiwilligen Feuerwehr (FFW), etc. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung, z.B. im Tierheim, bei Besuchsdiensten, bei der FFW, o.ä. Hier muss jedoch seitens der Einsatzstelle weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden. Im Ganzen sollen im Projektzeitraum mindestens 80 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden. Dadurch erhält die Schülerin/der Schüler Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis über die erbrachten Leistungen, das von der Koordinationsstelle ausgestellt wird. Dieses Zeugnis kann für den beruflichen oder schulischen Werdegang genutzt werden, z.B. bei Bewerbungen.

### 3. Aufgaben der Einsatzstelle

Aufgabe der Einsatzstelle ist es, die Schülerin/den Schüler einzuarbeiten und alle für die freiwillige Tätigkeit relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung der Schülerin/des Schülers muss von der Einsatzstelle ein/e Ansprechpartner/in benannt sein. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall. In der Regel entscheidet die Schülerin/der Schüler selbst oder in Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über eine Mitgliedschaft. Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennenlernen von Schülerin/Schüler und zu betreuender Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen des Einsatzes. Die Einsatzstelle bewertet die Schülerin/den Schüler am Ende des Schuljahres entsprechend ihrer/seiner freiwilligen Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich. Diese Bewertung findet Eingang in das Zeugnis, das die Schülerin/der Schüler für ihre/seine freiwilliges Engagement erhält.

### 4. Kompetenzen

Dem Schüler/der Schülerin dürfen keine Aufgaben aufgetragen werden, die über seine/ihre Kompetenz hinausgehen oder gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Dazu gehört, dass die Teilnehmer/innen im FSSJ keine Tätigkeiten übernehmen dürfen, die mit Ausscheidungen zu tun haben, bzw. dass sie sich von menschlichen Ausscheidungen fernhalten müssen. Es gelten die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zu Arbeitsmedizinischer Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz (eine medizinische Untersuchung i.S. der ArbmedVV von 2009 ist daher nicht notwendig!). Außerdem dürfen keine Aufgaben vergeben werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

### 5. Freiwilligkeit

Der Dienst ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das FSSJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmer/innen und ist daher kein Pflichtpraktikum.

### 6. Verhinderung

Bei Verhinderung (z.B. Krankheit) benachrichtigt die Schülerin/der Schüler eigenständig und sofort die Einsatzstelle.

### 7. Verschwiegenheitspflicht

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung des Datengeheimnisses und wird über die sich daraus ergebenden Pflichten durch die Einsatzstelle belehrt.

### 8. Korrektes Verhalten

Die Schülerin/der Schüler respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und der zu betreuenden Person(en) und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

### 9. Notfälle und Unfälle

Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt die Schülerin/der Schüler sofort ihren/seinen Ansprechpartner in der Einsatzstelle bzw. einen Arzt oder den Rettungsdienst etc.

### 10. Versicherungsschutz

Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen die Schülerin/der Schüler und die Einsatzstellen bzw. die Schulen direkt ab. In der Regel ist die Schülerin/der Schüler im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jeder ehrenamtliche Mitarbeiter über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung. Im Falle von grober Fahrlässigkeit greift ggf. die private Haftpflichtversicherung (der Eltern).

### 11. Haftung der Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle übernimmt keine Haftung für durch die Schülerin/den Schüler verursachte Schäden.

### 12. Vermittlung in Konfliktfällen

Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schülerin/Schüler kann die Koordinationsstelle zur Vermittlung in Anspruch genommen werden.

Die Koordinationsstelle ist für beide Seiten Ansprechpartner.

### 13. Infektionsrisiken

In Einsatzbereichen mit erhöhten Infektionsrisiken (z.B. Kindergärten) ist über die Risiken vorab aufzuklären.

### 14. Erklärung zu Medienveröffentlichungen

Medienveröffentlichungen dürfen nicht ohne die Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Die Einwilligung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten ist schriftlich einzuholen.

### 15. Datenschutzerklärung

Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die Einsatzstelle sowie die zuständige Koordinierungsstelle ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen und/oder kirchlichen Datenschutz-Bestimmungen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist §6 Abs. 1c KDG bzw. Artikel 6 Abs. 1b DSGVO.

Bzgl. der für die Abwicklung des FSSJ notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Koordinierungsstelle CariThek wird auf die „Hinweise und Informationen zur Datenverarbeitung“ einschließlich des „Informationsschreiben Betroffenenrechte“ auf der Webseite [www.carithek.de](http://www.carithek.de) verwiesen.